

Satzung 04 :: 2010 | 09-12-2010

Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung – FöS)

Vom 17. Dezember 2007
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 21.12.2007)

geändert durch Satzung vom 8. Mai 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16.05.2008)

geändert durch Satzung vom 19. November 2009
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 48 vom 27.11.2009)

geändert durch Satzung vom 25. März 2010
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 01.04.2010)

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2010
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 17.12.2010)

Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung – FöS)

Vom 17. Dezember 2007
(StAnz Nr. 51/52)

zuletzt geändert durch
Satzung vom 9. Dezember 2010
(StAnz Nr. 50)

Aufgrund Art. 23 Abs. 12 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Förderarten
- § 3 Persönliche Voraussetzung der Förderung

Zweiter Abschnitt
Verfahren der Förderung

- § 4 Förderantrag
- § 5 Förderbescheid

- § 6 Förderzeitraum, Abschlagszahlungen
- § 7 Nachweise
- § 8 Rückforderung von Zuschüssen

Dritter Abschnitt
Höhe der Förderung

- § 9 Grundsätze der Förderung
- § 10 Förderung der Programmverbreitung
- § 11 Förderung der Programmherstellung
- § 12 Einsatz der Fördermittel

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Fernsehangeboten zur Grundversorgung der Bevölkerung mit lokalen und regionalen Inhalten nach Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG durch Zuschüsse für die Programmherstellung und die Verbreitung der Programme.

§ 2
Förderarten

¹Die Förderung der technischen Verbreitung erfolgt grundsätzlich im Wege der

Festbetragsfinanzierung. ²Die Förderung der Programmherstellung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung.

§ 3 Persönliche Voraussetzung der Förderung

(1) Gefördert werden können Anbieter von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem BayMG, deren Angebot gemäß Art. 25 Abs. 1 BayMG genehmigt wurde und die gemäß den Vorschriften der Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) gemäß Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG mit der öffentlichen Aufgabe betraut wurden, ein lokales Grundversorgungsprogramm zu verbreiten.

(2) Die Förderhöhe richtet sich nach den der Landeszentrale zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zweiter Abschnitt Verfahren der Förderung

§ 4 Förderantrag

(1) ¹Die Förderung setzt einen gesonderten Antrag der betrauten Anbieter voraus. ²Der Antrag soll bis spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Förderzeitraums (§ 6) eingereicht werden.

(2) ¹Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan für den Förderzeitraum (§ 6) beizufügen. ²Dem Finanzplan müssen alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen für den Förderzeitraum zu entnehmen sein.

³Der Finanzplan hat sich auf das betraute Programmangebot zu beschränken. ⁴Angeführte Ausgaben sind grundsätzlich zu erläutern. ⁵Der Finanzplan hat Einzelposten nach den Vorgaben der Landeszentrale aufzuweisen.

§ 5 Förderbescheid

Die Förderung der technischen Verbreitung sowie die Förderung der Programmherstellung können in gesonderten Bescheiden erfolgen.

§ 6 Förderzeitraum, Abschlagszahlungen

(1) Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.

§ 7 Nachweise

(1) ¹Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen. ²Die Landeszentrale kann sich für die Überprüfung der Nachweise eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers bedienen; die Kosten hierfür trägt die Landeszentrale, soweit nicht aufgrund der Überprüfung Fördermittel ganz oder zum Teil zurückzuerstatten sind.

(2) ¹Zum Nachweis, dass die Programmangebote entsprechend der Betrauung ausgestrahlt wurden, haben die Anbieter

der Landeszentrale innerhalb zwei Wochen nach Ausstrahlung Sendeprotokolle unter Verwendung einer Programmcodierung vorzulegen. ²Auf gesonderte Anforderung durch die Landeszentrale haben die Anbieter innerhalb zwei Wochen nach Anforderung entsprechende Programmmitsschnitte vorzulegen.

(3) ¹Die Anbieter haben spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen buchhalterischen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen, insbesondere in Bezug auf die notwendigen Ausgaben sowie die erzielten Einnahmen zulassen.

§ 8

Rückforderung von Zuschüssen

Erfüllt der betraute Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, kann der Förderbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die zuviel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten.

Dritter Abschnitt Höhe der Förderung

§ 9

Grundsätze der Förderung

(1) Gefördert werden die Herstellung der Programme im Sinn von Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG und die Verbreitung in Breitbandkabelnetzen sowie über Satellit nach Maßgabe von § 10.

(2) ¹Förderfähig sind die Ausgaben, die unmittelbar bei der Herstellung oder der

Verbreitung des Programms entstehen. ²Nicht förderfähig sind sonstige betriebliche Ausgaben des Anbieters wie etwa Internetauftritt, Messebesuche und -auftritte oder Veranstaltungen.

(3) ¹Von dem der Landeszentrale zur Verfügung stehenden Förderbetrag werden die Verbreitungskosten vorab beglichen. ²Die Verbreitungskosten können unmittelbar an einen mit der Kapazitätsbereitstellung beauftragten Dritten überwiesen werden.

(4) ¹Der notwendige Bedarf für die Programmherstellung (§ 11) der Spartenanbieter wird vorab gefördert. ²Hierfür werden bis zu 15 v. H. der für die Förderung der Programmherstellung zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt.

(5) Die Bewilligung kann auf der Grundlage eines gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheides, der die voraussichtliche Höhe der Förderung sowie die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung festlegt, erfolgen.

(6) Ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme ist spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen.

§ 10

Förderung der Programmverbreitung

(1) Förderfähig sind Ausgaben für die Kabelverbreitung und die Verbreitung über Satellit.

(2) Zu den Ausgaben der Verbreitung zählen insbesondere die Leitungskosten zur Kabelkopfstation und zum Satelliten-Playout-Center, Schaltkosten sowie die

Kosten der Verbreitung im Breitbandkabelnetz und die Nutzungsentgelte für den Satellitentransponder.

(3) ¹Notwendige Ausgaben für die wiederholte technische Verbreitung des betrauten Programmangebots werden gefördert. ²Wird der Kabelkanal nicht in vollem zeitlichem Umfang für betraute lokale oder regionale Programmangebote des Anbieters oder Spartenanbieters genutzt, so ist der Umfang der Förderung nach der tatsächlichen Nutzungszeit zu bemessen. ³Bei der Berechnung der Förderhöhe wird das Nutzungsverhalten der Fernsehzuschauer (Zuschauer-Reichweiten) über den zeitlichen Tagesverlauf hinweg berücksichtigt. ⁴Die Wertigkeit der Sendezeiten im Tagesverlauf wird aus den durchschnittlichen Viertelstundenreichweiten errechnet, welche die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung für den Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorigen bis zum 30. September des Vorjahres ermittelt hat.

§ 11

Förderung der Programmherstellung

(1) ¹Der Umfang der Förderung wird aus dem Vergleich der für die Erstellung des Programmangebots notwendigen Ausgaben mit den durch die Ausstrahlung des Programmangebots erzielten Einnahmen ermittelt (Bedarf). ²Alle für die Herstellung des Programms notwendigen Ausgaben sowie alle durch die Programmausstrahlung einschließlich der Werbeblöcke unmittelbar vor dem Beginn und im Anschluss an das betraute Programmangebot erzielten Einnahmen werden zur Ermittlung des Bedarfs herangezogen. ³Beschränkt sich die Tätigkeit des Anbieters auf die Herstellung und Verbreitung

des Programms nach Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG, so sind die gesamten Ausgaben des Anbieters heranzuziehen. ⁴Betätigt sich der Anbieter daneben noch auf anderen Gebieten, dürfen nur die der Programmherstellung und Programmverbreitung zurechenbaren Ausgaben berücksichtigt werden.

(2) ¹Zu den anrechnungspflichtigen Einnahmen gehören auch die Finanzierungsbeiträge des bundesweiten Veranstalters im Fall des Art. 3 Abs. 3 BayMG nach § 23 der Fernsehsetzung sowie zur Abgeltung der Abendwerbeschiene nach § 21 Abs. 1 Satz 4 der Fernsehsetzung. ²Zweitverwertungen des vom Anbieter erstellten Programmangebots sind zu den Einnahmen hinzuzurechnen, soweit die Einnahmen hieraus innerhalb eines halben Jahres nach der Erstausstrahlung verbucht werden. ³Bei den Einnahmen aus Werbung und Sponsoring ist vorbehaltlich einer nachweisbaren Verschlechterung auf dem Werbemarkt mindestens von den Einnahmen auszugehen, die der betreffenden Anbieter in der Vergangenheit mit den Programmen gemäß Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG erzielt hat.

(3) ¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im Förderzeitraum ausschließlich für die Herstellung des Programms vom Beginn der eigentlichen Herstellung bis zur sendefähigen Fertigstellung entstehen (Personalausgaben, Sachausgaben und sonstige Ausgaben) und Ausgaben, die anteilig für die Herstellung entstehen. ²Sind die Ausgaben Gemeinkosten, so sind sie gesondert aufzuführen und die anteilige Verrechnung mit dem geförderten Programmangebot darzulegen.

(4) ¹Bei den Personalausgaben sind die Arbeitgeberanteile einzubeziehen. ²Bei der

Abrechnung von Reisekosten sind die für bayerische Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütung zu beachten. ³Die Personalausgaben für einzelne Mitarbeiter dürfen bei gleicher Tätigkeit den Durchschnitt der letzten drei dem Förderzeitraum vorausgegangenen Geschäftsjahre nicht übersteigen. ⁴Anpassungen sind im Rahmen von Tarifabschlüssen möglich.

(5) Als Ausgaben für die Programmherstellung sind Zahlungen an Zulieferer im Sinne des § 13 Abs. 1 FSS in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, wenn hierdurch ein Programmangebot im Rahmen der Beauftragung des Hauptanbieters zur Ausstrahlung gelangt.

§ 12 Einsatz der Fördermittel

(1) Die Förderung der Programmherstellung richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der vom Anbieter gestalteten Programme im Sinne von Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG.

(2) ¹Kann im Rahmen der Förderung der Programmherstellung nicht der Bedarf aller Anbieter durch die Fördermittel abgedeckt werden, so erfolgt die Förderung anteilmäßig je Versorgungsgebiet auf der Grundlage der förderfähigen wöchentlichen Sendezeit aller Anbieter. ²Für die Berechnung ist der Sendezeitumfang für das Programm nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 BayMG mit dem Faktor 1,2 zu erhöhen. ³Die so gewichtete betraute Gesamtsendezeit je Versorgungsgebiet wird mit Korrekturfaktoren, die die Wirtschaftskraft sowie die Besonderheiten des jeweiligen Versorgungsgebiets, insbesondere dessen Größe, berücksichtigt, multipliziert

(Anlage). ⁴Das Ergebnis wird ins Verhältnis der Summe der für die einzelnen Versorgungsgebiete ermittelten Sendeminuten gesetzt und gibt den Anteil der Anbieter des jeweiligen Versorgungsgebiets an dem zu verteilenden Förderbetrag im Vom-Hundert-Satz an.

(3) ¹Spartenanbieter erhalten als Förderung im Förderjahr je betrauter Wochensendeminute maximal € 5.000,-. ²Zahlungen der Hauptanbieter, zu denen diese medienrechtlich verpflichtet sind, werden auf den Förderbetrag angerechnet. ³Übersteigt die Förderung nach Satz 1 die nach § 9 Abs. 4 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Förderung anteilmäßig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage (Korrekturfaktoren gemäß § 12 Abs. 2)

Planungs-region	Versorgungsgebiet	Korrekturfaktor aufgrund der Wirtschaftskraft der Versorgungsgebiete	Korrekturfaktor aufgrund der Besonderheiten des Versorgungsgebiets, insbesondere dessen Größe, Einflüsse von Ballungsräumen
1	Aschaffenburg	1,036	1
2	Würzburg	1,086	1
3	Main/Rhön	1,130	1
4/5	Oberfranken	1,106	1,5
6	Amberg/Weiden	1,174	1
7/8	Mittelfranken	1,016	1,5
9	Augsburg	1,038	1,5
10	Ingolstadt	1,000	1
11	Regensburg	1,078	1
12	Deggendorf	1,143	1
12	Passau	1,147	1
13	Landshut	0,998	1
14/17	München/Oberland	0,837	1,5
15	Ulm	1,002	1
16	Allgäu	1,074	1
18	Südostoberbayern	1,062	1,5